# Satzung World-Wide-Schalke e.V.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "World-Wide-Schalke e.V." (Abkürzung: WWS e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz c/o Marc-Oliver May, Nordring 38, 45701 Herten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Recklinghausen eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 09. Januar 2000 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol stellt eine halbe Weltkugel über dem Schriftzug "World-Wide-Schalke e.V." dar.
- (6) Die Organe des Vereins sind:
- (a) die virtuelle Mitgliederversammlung (§§ 9 12)
- (b) der Vorstand (§§ 7 8)
- (c) der Beirat (§ 13)

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein möchte allen Menschen weltweit, die sich für den FC Schalke 04 interessieren, ein Forum bieten, in dem sie sich über die Belange des FC Schalke 04 austauschen können. Hierzu bedient sich der WWS e.V. einer Mailingliste. Der WWS e.V. schließt sich zu diesem Zweck einer Mailingliste an. Die Adresse dieser Mailingliste und die Verhaltensregeln ("Netiquette") für die Teilnehmer werden auf der Internetseite des WWS e.V. bekannt gegeben. Über Änderungen der Netiquette entscheidet der Vorstand (§ 7) nach Konsultation des Beirats (§ 13).
- (2) Die Liste ist auch Nichtmitgliedern zugänglich und freut sich über alle Interessierten. WWS e.V. und die Mailingliste bieten kein Diskussionsforum für politische oder weltanschauliche Themen. Diese sind, soweit nicht unmittelbar mit den Belangen des WWS e.V. oder dem FC Schalke 04 verbunden, unerwünscht. Der WWS e.V. setzt sich das Ziel, den FC Schalke 04 und seine Fans der gesamten Welt näher zu bringen. Hierzu bedient sich der WWS e.V. des Internets.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung eines Zugangs zu einer Mailingliste, die den täglichen und weltweiten Austausch seiner Mitglieder ermöglicht. Weitere dem Vereinszweck dienliche Tätigkeiten sind möglich.

### § 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an den Belangen des FC Schalke 04 interessierte natürliche Person werden. Für nicht voll Geschäftsfähige ist ein schriftlicher Nachweis über das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen können keine Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet nur der Vorstand. Der Mitgliedsantrag ist von einem der beiden Vorsitzenden und einem der anderen Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen. Der Beitritt wird wirksam mit Eingang der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags

auf das Vereinskonto und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis in Form einer PDF-Datei).

- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit und nach Konsultation des Beirats die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen. Ehrenmitglieder sind von Aufnahme- und Mitgliedsgebühren freigestellt.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt.
- (c) durch Ausschluss oder
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglichst via E-Mail erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Netiquette verstoßen hat. Bei groben Verstößen gegen die Netiquette wird der Zugang zur Mailingliste bis auf weiteres von dem Moderator der Mailingliste nach Rücksprache mit dem Vorstand gesperrt.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate in Verzug befindet und der Zahlungspflicht nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb eines Monats nachgekommen ist.
- (5) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Konsultation des Beirats. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt via E-mail oder Post an die vom Mitglied bei Anmeldung angegebene Adresse. Ergibt die Aussprache zwischen Vorstand und Mitglied den Verbleib im WWS e.V., ist der Moderator der Liste zwecks Wiederfreischaltung für den Zugang zur Mailingliste zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden überbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

### § 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Regel zulassen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages und der Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Internetbeauftragten.
- (2) Jeweils alleinvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des WWS e.V. sein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl für die Dauer von zwei Jahren im Amt.
- (5) Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl. Es endet mit der Neuwahl, durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich-

(6) Tritt bei vorstandsinternen Abstimmungen Stimmengleicheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden).

# § 8 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als EUR 500,00 belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

### § 9 Berufung der virtuellen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen entweder
- (a) mindestens alle 2 Jahre zur Neuwahl des Vorstandes,
- (b) auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten nach dessen Ausscheiden oder
- (4) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

### § 10 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand via E-mail unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Ergänzend erfolgt ein Hinweis auf der Internetseite des WWS e.V. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zur Erweiterung der Tagesordnung.

# § 11 Form der Mitgliederversammlung

Da der WWS e.V. ein weltweit aktives Forum im Internet ist, sollen Mitgliederversammlungen stets virtuell stattfinden. Die Stimmabgabe kann sowohl im Chat, als auch über Abstimmung per E-Mail oder Counter erfolgen.

## § 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordentliche und außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Mit dem Vorschlag zur Tagesordnung setzt der Vorstand die möglichen Abstimmungsform fest (z.B. E-Mail oder Chat).
- (5) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

# § 13 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat soll aus Mitgliedern des WWS e.V. bestehen, die dem Vorstand in fachlichen Fragen beratend zur Seite stehen. Hierzu sollen die Mitglieder des Beirates möglichst eine entsprechende Qualifikation aufweisen.
- (3) Dem Beirat sollte insbesondere der Listenmanager der Mailingliste des WWS e.V. angehören, sofern er kein Vorstandsmitglied ist.
- (4) Die Berufung eines Mitgliedes in den Beirat kann unter Angabe von Gründen durch ein Vorstandsmitglied abgelehnt werden. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zu der virtuellen Vorstandsitzung bei diesem Tagesordnungspunkt hinzuzuziehen.

- (5) Beiräte sind auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zu den virtuellen Vorstandsitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen. Sie besitzen hierbei kein Stimmrecht.
- (6) Unbeschadet des § 8 dieser Satzung kann ein Mitglied des Beirates durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, das alleinvertretungsberechtigt ist (§ 7), rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im Sinne des BGB eingeräumt werden. Diese Vertretungsmacht ist vorbehaltlich des § 8 dieser Satzung nur für einen bestimmten Zweck zu erteilen und zeitlich zu befristen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes darf einem Mitglied des Beirates die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nur nach Zustimmung des gesamten Vorstandes erteilt werden. Die Gründe für diesen Antrag sind zu benennen.

### § 14 Beurkundung

- (1) Über die in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür ist als Protokoll ein Chatdownloadausdruck ausreichend, der den gesamten Inhalt der Versammlung wiedergibt. Eine inhaltliche Zusammenfassung sollte vorangestellt werden.
- Gleiches gilt für die Abstimmung, z.B. via E-Mail oder Counter.
- (2) Das Protokoll ist immer vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben, ein weiteres Vorstandsmitglied darf ebenfalls unterschreiben.
- (3) Entweder Original oder Kopie sind bei der Adresse des Vereinssitzes (§ 1) aufzubewahren.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der virtuellen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jugendabteilung des FC Schalke 04.